

## Was ist wenn die 7-Tage-Frist abgelaufen ist?

Nach Ablauf der 7-Tage-Frist ist die Sozialleistung wie Arbeitseinkommen pfändbar. Wer die 7-Tage-Frist versäumt, hat das Geld jedoch nicht oder zumindest nicht ganz verloren. Er muss aber von sich aus aktiv werden. Und er muss sich beeilen. Denn nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses dürfen Bank oder Sparkasse nur zwei Wochen mit der Überweisung des Guthabens an den Gläubiger warten. Innerhalb dieser Zeit sollte der Schuldner einen Antrag an das Vollstreckungsgericht stellen und die Auszahlung des Lebensunterhalts verlangen. Sofern die Pfändung des Kontos durch eine Behörde mit einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung erfolgt ist, ist für den Antrag nicht das Vollstreckungsgericht, sondern die Behörde, die die Pfändung ausgebracht hat, zuständig.

### Tipp

Wenn Sie kein Geld verlieren wollen, müssen Sie bei Pfändungen gut aufpassen und fix sein. Dies gilt insbesondere bei Kontopfändungen. Wenden Sie sich bei Fragen an die zuständige Schuldnerberatungsstelle oder direkt an die Rechtsberatungsstelle des für Sie zuständigen Amtsgerichts.

## Das Pfändungsschutzkonto („P-Konto“)

Aus Schuldnersicht entspannt sich die Lage bei bestehenden Kontopfändungen seit dem 01.07.2010 deutlich. Seit dem kann man bei seiner Hausbank das sog. „P-Konto“ beantragen. Unter der Wahrung der Interessen der Gläubiger verbleiben bei dem „P-Konto“ einem Schuldner ohne ein aufwendiges und bürokratisches Verfahren die Geldmittel, die er zur Bestreitung des existentiellen Lebensbedarfs benötigt. Dieser richtet sich wiederum nach der gesetzlichen Pfändungstabelle. Einzelheiten zum „P-Konto“ erfahren Sie bei den Schuldnerberatungsstellen.



## VSE - die Schuldnerhilfe

Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE)

Pferdemarkt 5  
45127 Essen  
Telefon: 0201 - 82726 - 0  
Telefax: 0201 - 82726 - 11  
mailto@schuldnerhilfe.de  
www.schuldnerhilfe.de

## Unsere Sprechzeiten:

### Persönliche Beratung

Beratung ohne Voranmeldung

Montag 10 - 12 Uhr

Beratung *nur mit* Voranmeldung

Dienstag+Freitag 10 - 12 Uhr

Dienstag-Donnerstag 14 - 16 Uhr

Für Berufstätige

Donnerstag 16 - 19 Uhr

### Telefonische Beratung

Montag 9 - 12 und 14 - 16 Uhr

Dienstag 9 - 12 und 14 - 16 Uhr

Mittwoch 9 - 12 und 14 - 16 Uhr

Donnerstag 9 - 12 und 14 - 17 Uhr

Freitag 9 - 12 Uhr

Herausgeber:

Diakonisches Werk Dortmund und Lünen gGmbH



Bestelladresse:

Rolandstr. 10, 44145 Dortmund

Telefon:

0231 84 94 600

Fax:

0231 84 94 601

E-Mail:

sozialbuero@diakoniedortmund.de

Autor:

Rechtsanwalt Kai Henning (Dortmund)

Stand:

02/2010

Hinweis:

Sämtliche Angaben in diesem Faltblatt wurden sorgfältig zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch von den Autoren oder vom Herausgeber nicht übernommen werden.



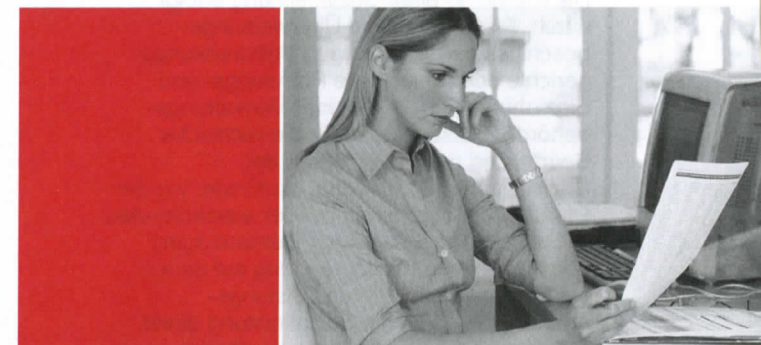
## VSE - die Schuldnerhilfe

Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE)

Pferdemarkt 5  
45127 Essen  
Telefon: 0201 - 82726 - 0  
Telefax: 0201 - 82726 - 11  
mailto@schuldnerhilfe.de  
www.schuldnerhilfe.de

### >> SCHULDNERBERATUNG

ARBEITSLOSENGELD,  
SOZIALHILFE, KRANKENGELD  
WAS DARF ICH ALS  
SCHULDNER BEHALTEN?



### Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Krankengeld- Was darf ich als Schuldner behalten?

„Die Gläubiger werden mir doch nicht noch an mein bisschen Arbeitslosengeld gehen?!“

Diese sorgenvolle Frage eines überschuldeten Arbeitslosen kann man nur mit einem eindeutigen „Das kommt darauf an“ beantworten. Denn für Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Rente gelten zwar besondere Vorschriften, grundsätzlich sind aber auch diese Leistungen pfändbar.

#### Tipp

Wird bei Ihnen eine Sozialleistung gepfändet, sollten Sie möglichst umgehend kompetenten Rat einholen, damit rechtliche Fristen nicht ungenutzt verstreichen.

### Worauf kommt es bei der Pfändung von Sozialleistungen an?

Die Pfändung einer Sozialleistung erfolgt durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des zuständigen Vollstreckungsgerichts oder durch eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung einer Verwaltungsbehörde. Entscheidend für die rechtliche Beurteilung der Pfändbarkeit der Sozialleistung ist zunächst die Frage, wo die Pfändung erfolgt: direkt bei der auszahlenden Stelle (z.B. Arbeitsagentur, Rententräger) oder durch eine Kontopfändung auf dem Konto des verschuldeten Leistungsempfängers. Wird die Sozialleistung direkt bei der auszahlenden Stelle gepfändet, muss man pfändbare und nicht pfändbare Sozialleistungen unterscheiden.

Nicht pfändbar sind Sozialhilfe, Erziehungsgeld, Kindergeld und Mutterschaftsgeld. Die anderen Leistungen sind i.d.R. wie Arbeitseinkommen pfändbar.

#### Tipp

### Leisten Sie mit nicht pfändbaren Sozialleistungen Ratenzahlungen an Ihre Gläubiger, um die Schulden abzutragen?

Wenn ja, sollten Sie gründlich nachrechnen, ob Sie wirklich auf Kinder- oder Erziehungsgeld verzichten können. Ihre Kinder sollen ja schließlich wegen der Schulden nicht zu kurz kommen. Wenn Sie aber freiwillig zahlen, können Sie vom Gläubiger je nach Lage des Falls ein Entgegenkommen, zum Beispiel durch den Verzicht auf die Berechnung von Verzugszinsen erwarten.

### Was ist mit anderen Sozialleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld?

Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld I und II oder Rente können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Das heißt, ein Betrag von bis zu 989,99 EUR (Stand: seit 01.07.2005 unverändert) ist immer unpfändbar. Darüber hinaus richtet sich die Pfändung entsprechend der gesetzlichen „Pfändungstabelle“ nach der Höhe des Einkommens und der Anzahl der zu versorgenden Angehörigen (s. Infoblatt 11, „Lohnpfändung und Lohnabtretung“).

#### Tipp

Auskunft über die aktuelle Pfändungstabelle erhalten Sie bei jeder Schuldnerberatungsstelle und im Internet unter <http://www.schuldnerhilfe.de/pdf-docs/pfaendungstabelleneu2005.pdf>. Die Pfändungsgrenze können Sie bei besonderen beruflichen oder persönlichen Kosten oder bei drohender Sozialhilfebedürftigkeit anheben lassen. Eine Schuldnerberatungsstelle hilft Ihnen beim Antrag an das zuständige Vollstreckungsgericht bzw. an die zuständige Verwaltungsbehörde.

### Was gilt, wenn eine Sozialleistung auf dem Girokonto gepfändet wird?

Ist die Sozialleistung auf dem Konto des überschuldeten Empfängers angekommen, gilt eine wichtige Schutzklausel: das Geld ist zunächst für 7 Tage unpfändbar und kann vom Kontoinhaber in voller Höhe abgehoben werden. Dies gilt übrigens auch, wenn der Kontoinhaber Schulden bei der eigenen Bank hat und diese die Auszahlung der Sozialleistung deshalb verweigert.

#### Beispiel

Herr Müller ist unverheiratet, kinderlos und seit 7 Monaten ohne Arbeit. Er erhält am Montag, den 15. Oktober auf sein Konto Krankengeld in Höhe von 1.120,10 EUR gutgeschrieben. Bis einschließlich Montag, den 21. Oktober kann er trotz vorliegender Kontopfändung den gesamten Betrag von seinem Konto abheben.

Dieser wichtige Schutz greift aber nur, wenn ■ der Bank oder Sparkasse nachgewiesen wird, dass es sich um eine Sozialleistung handelt (Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides) und ■ es sich grundsätzlich um das eigene Konto des überschuldeten Empfängers der Leistung handelt.

#### Tipp

Viele Schuldner haben kein eigenes Bankkonto und lassen daher ihr Arbeitseinkommen oder ihre Sozialleistungen auf das Konto eines Dritten überweisen. Der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 27.3.08 –VII ZB 32/07-) hat entschieden, dass auch in diesem Fall ein Schutz für den Schuldner bestehen muss. Der Schuldner kann nach dieser Entscheidung einen Antrag nach § 765a ZPO stellen mit dem Ziel, dass auch das auf ein Konto eines Dritten überwiesene Geld nicht (vollständig) gepfändet werden darf. Fragen Sie in diesen Fällen eine Schuldnerberatungsstelle oder eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt um Rat.